



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 20.12.2024

Aktuelle Entwicklung der Asylunterkünfte im Landkreis Haßberge

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | In welchen Gemeinden ist das Landratsamt Haßberge in Verhandlung für Asylunterkünfte im Landkreis Haßberge? | 3 |
| 1.2 | Welche Personenzahl können die möglichen Asylunterkünfte aufnehmen? | 3 |
| 1.3 | Welche Kosten entstehen mit den möglichen Asylunterkünften im Landkreis Haßberge (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.1 | In welchen Gemeinden hat das Landratsamt Haßberge seit dem 01.10.2023 Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen? | 3 |
| 2.2 | Welche Personenzahl können diese Asylunterkünfte bereits aufnehmen? | 3 |
| 2.3 | Welche Kosten entstehen mit diesen Asylunterkünften insgesamt (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Asylbewerber sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge durch das Landratsamt Haßberge untergebracht? | 4 |
| 3.2 | Wie viele anerkannte Asylberechtigte sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge durch das Landratsamt Haßberge untergebracht? | 5 |
| 3.3 | Wie viele Kriegsflüchtlinge sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge untergebracht? | 5 |
| 4.1 | Wie viele geduldete Personen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge untergebracht? | 5 |
| 4.2 | Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge durch das Landratsamt Haßberge untergebracht? | 5 |
| 4.3 | Wie viele Fehlbeleger sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge in Asylunterkünften untergebracht? | 5 |

5.1	Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Asylbewerbern nach dem Königsteiner Schlüssel hat der Landkreis Haßberge zum Stichtag 01.12.2024?	5
5.2	Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Kriegsflüchtlingen hat der Landkreis Haßberge zum Stichtag 01.12.2024?	5
6.1	Wie viele Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind unter den Bewohnern der Asylunterkünfte im Landkreis Haßberge?	5
6.2	Wie viele Kinder (unter sechs Jahren), welche aktuell in einer Asylunterkunft im Landkreis Haßberge untergebracht sind, haben einen Anspruch auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz oder belegen diesen?	6
6.3	Wie viele Kinder und Jugendliche, welche aktuell in einer Asylunterkunft im Landkreis Haßberge leben, besuchen eine Primarstufe oder Sekundarstufe I bzw. II?	6
7.1	Wie viele Asylbewerber aus den Palästinensergebieten sind im Landkreis Haßberge seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?	7
7.2	Wie viele Asylbewerber aus dem Libanon sind im Landkreis Haßberge seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?	7
7.3	Wie viele Asylbewerber aus Syrien sind im Landkreis Haßberge seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?	7
	Anlage – Übersicht zu den Fragen 3.1 bis 4.3	8
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Frage 6.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und hinsichtlich der Frage 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 13.02.2025

1.1 In welchen Gemeinden ist das Landratsamt Haßberge in Verhandlung für Asylunterkünfte im Landkreis Haßberge?

Derzeit steht die Unterkunftsverwaltung des Landratsamts Haßberge nach eigenen Angaben in den Städten Haßfurt und Hofheim i. UFr. sowie in der Gemeinde Knetzgau in Verhandlungen.

1.2 Welche Personenzahl können die möglichen Asylunterkünfte aufnehmen?

Nach Auskunft des Landratsamts Haßberge könnten voraussichtlich in Haßfurt ca. 15 Personen, in Hofheim i. UFr. ca. 30 Personen und in Knetzgau ca. 12 Personen untergebracht werden.

1.3 Welche Kosten entstehen mit den möglichen Asylunterkünften im Landkreis Haßberge (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)?

Die jeweilige Miete wird derzeit noch verhandelt, bewegt sich aber nach Angaben des Landratsamts Haßberge grundsätzlich auf ortsüblichem Niveau. Das Landratsamt Haßberge teilte auf Nachfrage weiter mit, dass keine Kosten für Sicherheitsdienst, Reinigungsfirmen (außer Grundreinigung vor Bezug des Wohnraums) und Fremdverpflegung anfallen werden. Weitere Kostenfaktoren, insbesondere der Ausstattungsaufwand, Betriebskosten und der laufende Unterhalt, sind zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nach Angaben des Landratsamts Haßberge noch nicht bekannt.

2.1 In welchen Gemeinden hat das Landratsamt Haßberge seit dem 01.10.2023 Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen?

2.2 Welche Personenzahl können diese Asylunterkünfte bereits aufnehmen?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemeinde	Anzahl Asylunterkünfte (Mietvertrag geschlossen seit 01.10.2023)	Platzzahl
Aidhausen	1	11
Bundorf	1	11
Burgpreppach	1	7
Ebelsbach	2	18

Gemeinde	Anzahl Asylunterkünfte (Mietvertrag geschlossen seit 01.10.2023)	Platzzahl
Ebern	8	70
Eltmann	6	62
Ermershausen	2	11
Gädheim	1	12
Haßfurt	27	262
Hofheim i. UFr.	3	31
Kirchlauter	1	10
Knetzgau	8	80
Königsberg	8	88
Maroldsweisach	4	47
Oberaurach	7	47
Rauhenebrach	1	30
Riedbach	2	15
Sand	1	9
Theres	1	11
Unternerzbach	2	23
Wonfurt	1	15
Zeil	7	43
insgesamt	95	913

2.3 Welche Kosten entstehen mit diesen Asylunterkünften insgesamt (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)?

Im Betrachtungszeitraum vom 01.10.2023 bis 31.12.2024 sind nach Auskunft des Landratsamts Haßberge durch die bereits angemieteten Unterkünfte die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kosten entstanden. Die Aufstellung enthält die Kosten ab 01.10.2023 für alle Objekte, also solche, die bereits vor dem 01.10.2023 in Betrieb waren; und solche, die erst ab 01.10.2023 oder später neu angemietet wurden.

Zweckbestimmung	Summe in Euro
Geräte, Ausstattung	948.488,75
Sonstige Verbrauchsmittel	47.795,24
Bewirtschaftung Gebäude	1.703.833,73
Mieten, Pachten	1.769.276,93
Unterhaltung Grundstücke	141.519,41
Ausweichunterbringung	264.779,39
Summe:	4.875.693,45

3.1 Wie viele Asylbewerber sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge durch das Landratsamt Haßberge untergebracht?

- 3.2 Wie viele anerkannte Asylberechtigte sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge durch das Landratsamt Haßberge untergebracht?**
- 3.3 Wie viele Kriegsflüchtlinge sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge untergebracht?**
- 4.1 Wie viele geduldete Personen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge untergebracht?**
- 4.2 Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge durch das Landratsamt Haßberge untergebracht?**
- 4.3 Wie viele Fehlbeleger sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Haßberge in Asylunterkünften untergebracht?**

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

- 5.1 Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Asylbewerbern nach dem Königsteiner Schlüssel hat der Landkreis Haßberge zum Stichtag 01.12.2024?**

Der sog. „Königsteiner Schlüssel“ betrifft die bundesweite Verteilung von Asylbewerbern auf die Bundesländer und findet keine Anwendung auf die Verteilung innerhalb der Länder.

- 5.2 Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Kriegsflüchtlingen hat der Landkreis Haßberge zum Stichtag 01.12.2024?**

Die Erfüllungsquote des Landkreises Haßberge nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) betrug zum 01.12.2024 bezüglich ukrainischen Kriegsflüchtlingen 71,46 Prozent.

- 6.1 Wie viele Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind unter den Bewohnern der Asylunterkünfte im Landkreis Haßberge?**

Zum Stand der Auswertung am 31.12.2024 befanden sich 335 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Asylunterkünften des Landkreises Haßberge.

6.2 Wie viele Kinder (unter sechs Jahren), welche aktuell in einer Asylunterkunft im Landkreis Haßberge untergebracht sind, haben einen Anspruch auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz oder belegen diesen?

Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat Bayern refinanziert die Kommunen lediglich im Rahmen der gesetzlichen kindbezogenen Förderung. Die Förderung wird, ungeachtet von der Staatsangehörigkeit, unterschiedslos für alle Kinder gewährt, die in förderfähigen Einrichtungen betreut werden. Die Nationalität und der aufenthaltsrechtliche Status der Kinder werden dabei nicht erfasst.

Ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung und entsteht mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern. Maßgeblich dafür ist eine Prognose, ob sich das Kind voraussichtlich längerfristig im Freistaat aufhalten wird.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts begründen minderjährige Ausländerinnen und Ausländer jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA). Im Falle der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften wird ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, wenn die Geflüchteten nach der Wohnzeit in den Aufnahmeeinrichtungen in die Gemeinschaftsunterkünfte verteilt werden.

6.3 Wie viele Kinder und Jugendliche, welche aktuell in einer Asylunterkunft im Landkreis Haßberge leben, besuchen eine Primarstufe oder Sekundarstufe I bzw. II?

Die Art der Unterkunft von Schülerinnen und Schülern ist kein Bestandteil der Amtlichen Schulstatistik. Demnach liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor. Auf eine Abfrage bei den Schulen wurde wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands für die Schulen verzichtet. Diese müssten die Schülerunterlagen einzeln händisch auswerten, um feststellen zu können, wo die Schülerinnen und Schüler ihrer Schulen jeweils wohnhaft sind. Dies wäre mit einem ganz erheblichen personellen Aufwand verbunden, der die Erfüllung der Aufgaben der Schulen gefährden würde.

Nach Art. 35 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gilt: „Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt,
3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst die Voraus-

setzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“

Die Schulpflicht im Freistaat Bayern beginnt für Kinder des entsprechenden Alters (vgl. Art. 37 BayEUG) ausweislich der o. g. Bestimmung mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat oder alternativ gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayEUG spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

Alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat werden – unabhängig von ihrer Herkunft – mit passenden Unterrichtsangeboten in Regelschulen, d. h. den im Freistaat Bayern regelmäßig vorgesehenen Schulen (vgl. Art. 6 BayEUG zur Gliederung des Schulwesens), bestmöglich gefördert und unterstützt. Die Aufnahme an den jeweiligen Schulen der jeweiligen Schularten erfolgt nach Maßgabe des Art. 44 BayEUG und den einschlägigen Schulordnungen und daher einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat.

Die Regelung in Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG gilt gleichermaßen für Schulpflichtige, die in Bayern geboren und aufgewachsen sind, wie für nach Bayern zugezogene. Diese Regelung sieht vor, dass Schulpflichtige, die dem Unterricht in Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zugewiesen werden können. Diese besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen sind selbstverständlich Teil einer Regelschule und die Schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler dieser Schulen mit allen Rechten und Pflichten.

- 7.1 Wie viele Asylbewerber aus den Palästinensergebieten sind im Landkreis Haßberge seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?**
- 7.2 Wie viele Asylbewerber aus dem Libanon sind im Landkreis Haßberge seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?**
- 7.3 Wie viele Asylbewerber aus Syrien sind im Landkreis Haßberge seit dem 01.01.2024 angekommen (bitte je Monat aufgliedern)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

Anlage – Übersicht zu den Fragen 3.1 bis 4.3

Gemeinde	Asylbewerber [1]	anerkannte Asylberechtigte [2]	Kriegsflüchtlinge [3]	Geduldete Personen [4]	Ausreisepflichtige Personen [5]	Fehlbeleger [6]
Frage der SANFR	Frage 3.1	Frage 3.2	Frage 3.3	Frage 4.1	Frage 4.2	Frage 4.3
Aidhausen	9			1	1	9
Bundorf	4				1	1
Burgreppach	7					
Ebelsbach	8		10			6
Ebern	74				13	31
Eltmann	43		4	1	2	21
Ermershausen			11			6
Gädheim	8					1
Haßfurt	212		72		10	115
Hofheim i.UFr.	56		15		7	44
Kirchlauter			6			
Knetzgau	79			1	8	42
Königsberg	48		16			4
Maroldsweisach	15		14	1	1	8
Oberaurach	26		33	1	1	22
Rauhenebrach	3				2	2
Riedbach	12					9
Sand	9		2			16
Theres	30			1	3	23
Unternerzbach	9					
Untersteinbach						
Wonfurt	12			1	2	6
Zeil	25		11		2	8
insgesamt	689	0	194	7	53	374

-
- [1] Als „Asylbewerber“ im Sinne der Frage 3.1 werden Personen mit Status 10 (Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14a AsylG oder § 71 AsylG, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF gestellt)) gezählt.
- [2] Als „anerkannte Asylbewerber“ im Sinne der Frage 3.2 werden Personen mit Status 51 (Asylberechtigte Art 16a Grundgesetz – GG; Anzahl: 0) gezählt.
- [3] Als „Kriegsflüchtlinge“ im Sinne der Frage 3.3 werden Personen mit Status 00 („Übergangstatus UKR-Flüchtlinge“; Anzahl: 1), 11 (Ausländer hat Schutzgesuch geäußert oder bereits Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt; Anzahl 104), 57 (Ausländer mit Fiktionsbescheinigung aufgrund eines Antrags auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG; Anzahl: 211) und 58 (Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG; Anzahl: 303) gezählt.
- [4] Als „geduldete Personen“ im Sinne der Frage 4.1 werden Personen mit Status 41 (Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG; Anzahl 28), und 43 (Inhaber einer Duldung nach § 60b AufenthG; Anzahl: 1) gezählt.
- [5] Als „ausreisepflichtige Personen“ im Sinne der Frage 4.2 werden Personen mit Status 21 (abgelehnt ohne Duldung; Anzahl: 46) und 30 (Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte; Anzahl: 45) gezählt. Hinzu kommen noch die bereits unter 4.1 abgefragten 29 geduldeten Personen.
- [6] Als „Fehlbeleger“ im Sinne der Anfrage werden Personen mit Status 51 (Asylberechtigte Art 16a GG; Anzahl: 0), 52 (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 3 AsylG Abschiebeschutz nach § 25 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG; Anzahl 69), 53 (Sonstige Nichtleistungsberechtigte; Anzahl: 61) 54 (Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG; Anzahl: 87), 55 (Deutsches Kind; Anzahl: 0), 56 (Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG; Anzahl: 67), Status 57 (Ausländer mit Fiktionsbescheinigung aufgrund eines Antrags auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG; Anzahl: 211) und 58 (Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG; Anzahl: 303) gezählt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.